



Merkblatt zu der Vergabe von Leistungen

1. Als Zuwendungsempfänger sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen sind daher folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **bis zu 500,00 €** können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
 - b) Als Projektträger sind Sie verpflichtet, bei freihändigen Vergaben mit einem geschätzten Netto-Auftragswert **von 500,01 € bis 1.000,00 €** eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.
 - c) Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert **über 1.000,00 €** liegt, sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Die Vergabeentscheidung ist in jedem Fall auf dem Formular „Vergabevermerk: Freihändige Vergabe“ zu dokumentieren.

Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die genannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Alle im Vergabeverfahren anfallenden Unterlagen sind geschlossen aufzubewahren. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.ä.) in die Angebotswertung nicht einbezogen werden dürfen.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebene Tätigkeit zu liefern.

2. Soweit Sie nach Nr. 3.1 ANBest-P den Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen anzuwenden haben, weil der Gesamtbetrag der Zuwendung 100.000 € übersteigt, sind folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:
 - Leistungen bis zu einem geschätzten Netto-Auftragswert von 8.000 € (bzw. 16.000,00 € bei Forschungsvorhaben und Gutachten) können gem. § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A freihändig vergeben werden. Die Vergabeentscheidung ist unter Beachtung der in Ziffer 1 dieses Merkblattes enthaltenen Regelungen auf dem Formular „Vergabevermerk: Freihändige Vergabe“ zu dokumentieren.
 - Liegt der geschätzte Netto-Auftragswert **über 8.000,00 €** (bzw. 16.000,00 €) ist grundsätzlich eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

- Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde (bis 8.000 € bzw. 16.000 € ist ein Hinweis auf die Höchstgrenzen § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A ausreichend) und zu welchem Ergebnis die Preisermittlung geführt hat. Dem Fachreferat im BAFzA ist dieser Vermerk vor der Auftragserteilung zur Genehmigung vorzulegen.
 - Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur dann zulässig, wenn sie zuvor durch das Fachreferat im BAFzA genehmigt worden sind.
3. Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten, sind gemäß Nr. 3.1 ANBest-Gk die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die darin enthaltenen Vergabegrundsätze einzuhalten. Daraus können sich über die in Ziffer 1 dieses Merkblattes hinausgehende Anforderungen ergeben.
 4. Nähere Auskünfte erteilt die Zentrale Vergabestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Die Kontaktdaten sind:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Zentrale Vergabestelle

Sibille-Hartmann-Str. 2 – 8

50969 Köln

E-Mail: zentrale-beschaffung@bafza.bund.de

Tel.: 0221 3673 4267

Fax: 0221 3673 4664